



Nachweis

über die gesundheitliche Eignung für den Beruf „Kinderpflegerin/Kinderpfleger“

für

Name, Vorname	
geboren am	

ist in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes nicht ungeeignet.

Anforderungen zum Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 IfSG:

- Für die o.g. Person sind die Anforderungen zum Masernschutz erfüllt.
- Für die o.g. Person sind die Anforderungen zum Masernschutz NICHT erfüllt.

Ort, Datum	Name des Arztes	Unterschrift

Stempel der Arztpraxis

